



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Herrn Vorsitzenden
Christian Hagmaier
Buchheimer Initiative
für Natur- und Landschaftsschutz e. V.
Obere Dorfstr. 15
04651 Bad Lausick OT Buchheim

Dresden, 30.06.2008
Tel.: (03 51) 5 64-69 60
E-Mail: lydia.nixdorf@smul.sachsen.de
Bearb.: Frau Nixdorf
Aktenzeichen: 43-8951.10/9
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
RP Leipzig
Versorgungsverband Grimma-Geithain

Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe

Ihr Schreiben vom 01.02.2008
Unser Schreiben vom 10.03.2008
Ihr Schreiben vom 05.05.2008

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sie haben sich mit Schreiben vom 05.05.2008 erneut an Herrn Staatsminister Prof. Dr. Wöller bezüglich der Problematik der Abwasserpolitik für ländliche Gebiete gewandt. Herr Staatsminister hat mich um Beantwortung Ihres Schreibens gebeten.

Bevor ich auf Ihre speziellen Fragen hinsichtlich Kostennachweis, Unterlast, Serviceausfall und hohem Energiebedarf eingehe, möchte ich Folgendes zu den von Ihnen am Ende Ihres Schreibens zusammengefassten Punkten voran stellen:

Sie bitten uns klarzustellen, dass die Abwasserbehandlung eine kommunale Pflichtaufgabe und das Solidarprinzip nicht außer Acht zu lassen ist. Auch aus unserer Sicht ist dies ein wichtiges Anliegen. Herr Staatsminister Prof. Dr. Wöller hat mit Schreiben vom 22.04.2008 (Anlage 1) deshalb alle kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, d. h. die Gemeinden bzw. Zweckverbände, auf diese gesetzliche Verpflichtung hingewiesen. Die Aufgabenträger stehen in der Verantwortung, sinnvolle und wirtschaftliche Lösungen im Regelfall als öffentliche Anlagen zu betreiben.

Wie wir Ihnen bereits im Schreiben vom 10.03.2008 mitgeteilt haben, führten wir 2007 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Regionalveranstaltungen mit allen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung sowie den unteren und höheren Wasserbehörden durch. Ziel dieser Veranstaltungen war u. a. auch, über Fördermöglichkeiten zu informieren und ein Podium beispielsweise auch zu Fragen der Förderung der verschiedenen Entsorgungsvarianten zu bieten. Auch in diesem Jahr finden in den Monaten September/Oktober 2008 drei Veranstaltungen bei den jeweiligen Landesdirektionen statt, in welchen Gelegenheit besteht, einen Erfahrungsaustausch zu führen und Probleme zu erörtern.

Des Weiteren möchte ich hinsichtlich Ihrer Frage zu Fördermöglichkeiten erwähnen, dass derzeit geprüft wird, wie die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2007 modifiziert werden kann, unter anderem bezüglich verschiedener Verfahrensvereinfachungen.

Zu Ihrer Bitte, eine Überprüfung der überarbeiteten Abwasserbeseitigungskonzeptionen in Bezug auf die Kostenvergleichsrechnung für jede der zur dezentralen Entsorgung vorgesehenen Ortslagen hinsichtlich der verschiedenen Entsorgungsvarianten vorzunehmen, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte entsprechend den Hinweisen unseres Hauses (§ 9 SächsWG) zu überarbeiten und den zuständigen Wasserbehörden, z. Z. die Regierungspräsidien, im Zuge der Verwaltungsreform ab 01.08.2008 den unteren Wasserbehörden, bis zum 30.06.2008 zur Prüfung vorzulegen und hierbei festgestellte Mängel zu beanstanden sind. Daher wurden die Aufgabenträger gebeten, bei der Überarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte besonderes Augenmerk auf die Frage der tatsächlichen wirtschaftlichsten Lösung zu legen. Dabei sollen alle in Frage kommenden Alternativen, insbesondere auch Gruppenlösungen, betrachtet werden.

Sie befürchten, dass Ihr Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVG) die Kosten für die Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gebieten auf die Einwohner abwälzen wird und beziehen sich dabei auf die Stellungnahme des Geschäftsführers, Herrn Kunath, vor der Verbandsversammlung am 30.04.2008. Nach Rücksprache unseres Hauses mit dem VVG zeigt sich dieser zwischenzeitlich Gruppenlösungen gegenüber aufgeschlossen und hat sich auf seiner letzten Verbandsversammlung am 06.06.2008 darauf verständigt, für Orte im ländlichen Raum nach „wirtschaftlichen Gruppenlösungen für Kleinkläranlagen zu suchen, sofern die Eigentümer daran Interesse haben“. Der VVG geht nunmehr davon aus, dass durch derartige Gruppenlösungen die Kosten für Investition und Betrieb erheblich reduziert werden könnten.

Zu Ihren weiteren Fragen möchte ich Folgendes ausführen:

Ihrer Bitte um Stellungnahme zu Ihrem Kostennachweis möchte ich nachkommen. Die Abwasserbeseitigung gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden (§ 63 Abs. 2 SächsWG), bei deren Erfüllung sie jedoch zur Sparsamkeit für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet verpflichtet sind (§ 7 SäHO). Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher in Frage kommender Lösungen der Abwasserbeseitigung erfordert deshalb eine gesamtwirtschaftliche (volkswirtschaftliche) Betrachtungsweise.

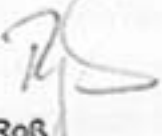
Einzelheiten zur erforderlichen Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der beiliegenden Broschüre „Abwasserinvestitionen im ländlichen Raum – Entscheidungsfindung am Beispiel des Ortsteils Putzkau der Gemeinde Schmölln-Putzkau“ (Anlage 2). Gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lösungen der dezentralen Abwasserbeseitigung können durchaus erhöhte finanzielle Belastungen für einzelne Kleinkläranlagenbetreiber im Vergleich zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Folge haben.

Ihre Befürchtung, dass eine Unterlast die biologische Reinigungsstufe unwirksam macht, ist unbegründet. Umfangreiche Untersuchungen der Fachhochschule Lausitz zum Einfluss der Anlagenauslastung auf den Betrieb von Kleinkläranlagen ergaben, dass im Unterlastbereich, d. h. beim Anschluss eines Einpersonenhaushalts an eine Kleinkläranlage, die zum Beispiel für 4 Einwohner ausgelegt ist, die biologische Reinigungswirkung erhalten bleibt.

Sie sind der Meinung, Funktionsmängel würden zu spät festgestellt (halbjährlich), es könnte zu Serviceausfällen und unbemerkten Schäden an den Anlagen kommen. Gemäß § 4 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung hat der Betreiber einer Kleinkläranlage eine regelmäßige Eigenkontrolle (Sichtprüfung oder Kontrolle des Füllstandes) an seiner Anlage durchzuführen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

Des Weiteren kritisieren Sie die vom Einzelnen zu tragenden hohen Energiekosten. Tatsächlich ist bei Kleinkläranlagen in der Regel mit einem höheren Energiebedarf als bei größeren öffentlichen Anlagen zu rechnen. Bei Kleinkläranlagen ist ein niedrigerer Energiebedarf nur mit „naturnah“ gestalteten Anlagen (Pflanzenkläranlagen, Abwasserteichanlagen) um den Preis eines höheren Flächenbedarfs zu erreichen. Nach Untersuchungen der Universität Rostock auf einem entsprechenden Demonstrationsfeld ist bei technischen Kleinkläranlagen ein Energiebedarf wie im Bereich kleiner öffentlicher Anlagen nur mit Tauchkörpern oder SBR-Anlagen zu erzielen.

Wie Sie dem Briefanfang entnehmen können, habe ich dieses Schreiben auch dem Regierungspräsidium Leipzig und dem VVGG nachrichtlich zugesandt. Ich empfehle Ihnen, sich mit Ihrem Versorgungsverband vor Ort in Verbindung zu setzen, um zu einer für alle Beteiligten günstigen und zufriedenstellenden Lösung zu kommen.



Roß
Referatsleiter